



**Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch
Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009,
zuletzt geändert am 30.09.2014**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährt aus ihren Erträgen, den Zuweisungen Dritter, insbesondere des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, und aus Zustiftungen nach Maßgabe ihrer Vergabegrundsätze Zuwendungen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit in Thüringen.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen. Hierbei soll auch die gesellschaftliche Mitwirkung von Arbeitslosen gefördert werden, soweit sie durch ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit erbracht wird.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis kann die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährte Zuwendung in eigener Zuständigkeit auf Grund eines Antrages ausreichen. Die Entscheidung erfolgt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- Würdigung ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Personalkosten hauptamtlich Beschäftigter und Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- im Landkreis wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten, die durch Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 dieser Richtlinie gewürdigt und gefördert werden sollen, sind unentgeltlich zu erbringen. Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2 Die nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durch die Zuwendungsempfänger geförderten Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Saalfeld- Rudolstadt haben oder ihr Ehrenamt im Landkreis ausüben.
- 4.3 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 4.4 Der Zuwendungsempfänger verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist in der Lage, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit bereits im Rahmen anderer Richtlinien gefördert wird.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- Förderrichtlinie des Landessportbundes im Rahmen des Thüringer Sportfördergesetzes
- Die Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in den Bereichen Jugend und Soziales, Sport und Kultur

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 5.2 Die Verteilung der Fördermittel für die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt sich auf der Basis der Einwohnerzahlen gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes.
- 5.3 Pro Verein/Antragsteller wird bei der Vergabe der Fördermittel für das Allgemeine Ehrenamt und die Aufwandsentschädigung eine Höchstgrenze von 2.500 Euro festgelegt.

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt legt für die Verteilung der Fördermittel folgenden Schlüssel fest.

Allgemeines Ehrenamt:	ca. 40 %	Prozent der Gesamtsumme
Projektförderung:	ca. 35 %	Prozent der Gesamtsumme
Aufwandsentschädigung:	ca. 5 %	Prozent der Gesamtsumme
Würdigung ehrenamtlich Tätiger bei Veranstaltungen des Landratsamtes:	ca. 20 %	Prozent der Gesamtsumme

Werden die Mittel bei der Projektförderung und der Aufwandsentschädigung nicht vollkommen ausgeschöpft, so werden diese zur Förderung des Allgemeinen Ehrenamtes und der Veranstaltungen verwendet.

6. Verfahren

Zu Jahresbeginn wird nach **Beratung durch den Ausschuss für Soziales und Gesundheit und Beschluss durch den Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt** jeweils ein Thema für die schwerpunktmäßige Förderung und die Verleihung des Ehrenamtspreises festgelegt.

Antragstellung

- Der Antrag (Formblatt *Antrag auf Weitergabe von Zuwendungen nach den Vergabegrundsätzen für die Förderung des Ehrenamtes*) ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, an das **Presse- und Kulturamt** des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zu stellen.
- Die Antragsteller müssen den Freistellungsbescheid des Finanzamtes sowie einen Auszug aus dem Vereinsregister für die Prüfung des Antrages beim **Presse- und Kulturamt** vorlegen.

Bewilligung

- **Nach Beratung und Empfehlung durch den Ausschuss für Soziales und Gesundheit und Beschluss des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt erfolgt die Vergabe der Fördermittel durch das Presse- und Kulturamt.**
- Dem Antragsteller wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass diese zweckentsprechend zu verwenden ist und die zweckentsprechende Verwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Der Bewilli-

gungsbescheid wird insoweit unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Mit dem Bewilligungsbescheid können dem Zuwendungsempfänger weitere Auflagen erteilt werden.

- Die Vergabe von Restmitteln (maximal 1% der Gesamtsumme) liegt in der Entscheidung des **Presse- und Kulturamtes**.
- Der Ausschuss für Kultur und Bildung sowie der Ausschuss für Soziales und Gesundheit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind über die Vergabe der Restmittel zu informieren.

Auszahlung

Die Mittel werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides und nach Einsendung des Formblattes *Erklärung zum Zuwendungsbescheid* durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, **Presse- und Kulturamt**, an den Fördermittelempfänger überwiesen.

Verwendungsnachweis

Mit der Annahme und Bestätigung der Bewilligung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, den *Verwendungsnachweis* bis spätestens 15. Januar des Folgejahres einzureichen. Dazu gehört ein *Sachbericht*.

Die Gewährung einer Zuwendung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. In einem solchen Falle sind die dem Zuwendungsempfänger gewährten Mittel dem Landkreis zurück zu erstatten.

Ein wichtiger Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind,
- die Gewährung der Zuwendung durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Zuwendungsempfänger den mit der Gewährung der Mittel benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vorschriften

Die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind einzuhalten und Bestandteil des Bescheides.

Prüfungsrechte

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen 5 Jahre bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Landesrechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Saalfeld, am 30.09.2014

Landrat